

Satzung der Stadt Wittenburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V, S. 249) in Verbindung mit § 1 KAG vom 01.06.1993 (GVOBL. M-V, S. 521) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBL. M-V, S. 243) beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.07.1995 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§1 Gegenseind der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Wittenburg eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwasser in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbehandlung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt wird.

§ 2 Abwassermaßstab und Abgabengesetz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeneinheiten erhoben. Jede auf dem Grundstück wohnende Person wird mit 0,5 Schadeneinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück am 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe, Verkaufseinrichtungen, Praxen und Büros mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeneinheiten je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr
 - a. bis zum 31.12.1996 30,00 DM
 - b. ab 01.01.1997 35,00 DM

Sie ist festgelegt im Abwasserabgabengesetz vom 06.11.1990 (BGBl. Teil I, S. 2432) ergänzt durch die 4. Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05.07.1994 (BGBl. Teil I, S. 1453).

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig. Der Alteigentümer bleibt für das Jahr, in dem der Eigentumswechsel erfolgt, abgabepflichtig.

§ 4 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist Bei getrenntem Eiaenturn an einem Grundstück und einem Gebäude irrfolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR Teil I. S. 465) kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes als abgabepflichtig bestimmt werden. • Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteii abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen, Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird fällig zum 01.07. eines jeden Jahres.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 10. Juli 1995


Hebinck
Bürgermeister

